

Gültig ab 7. Juni 2018

I **Gebührentarif der Politischen Gemeinde Horgen**
vom (Datum Beschluss Gemeinderat)

4. Entwurf vom 28.02.2018 (nach GR-Sitzung vom 26.02.2018)

Grundlagen

- 3. Entwurf vom 22.01.2018/ergänzt am 23.02.2018
- Rückmeldungen Horgen Januar 2018
- 2. Entwurf vom 12. Dezember 2017
- Inputs Horgen Dezember 2017
- Erste Sichtung der Geschäftsleitung Horgen vom 1. Dezember 2017
- 1. Entwurf vom 17. November 2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Verwaltung allgemein	5
Art. 1	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 2	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 3	Aufbewahrungen	6
Art. 4	Personalkosten	6
2.	Bauwesen	6
Art. 5	Art. Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
Art. 6	Planungen	7
Art. 7	Personalkosten	7
Art. 8	Grabentarif – Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	8
Art. 9	Vermessung	9
3.	Werke	9
Art. 10	Elektrizitätswerk	9
Art. 11	Fernwärme	9
Art. 12	Gasversorgung	10
Art. 13	Anschlussgebühren Wasserversorgung	10
4.	Benützung Gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen	11
Art. 14	Bibliothek	11
Art. 15	Eintrittsgebühren Sportbad Käpfnach	11
Art. 16	Eintrittsgebühren Parkbad Seerose	11
Art. 17	Hallenbäder Bergli und Hirzel	11
Art. 18	Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen	12
Art. 19	Gemeindesaal Schützenmatt	14
Art. 20	Mehrzweckraum Heerenrainli	14
Art. 21	Baumgärtlihof	14
Art. 22	Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material	15
Art. 23	Parkieren auf dem Viehausstellungsplatz Horgen	15
Art. 24	Parkieren Schinzenhof	15
Art. 25	Parkieren Werkhof Käpfnach	16
Art 26	Parkieren im Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	16
5.	Bürgerrecht	16
Art. 26	Schweizerinnen und Schweizer	16
Art. 27	Ausländerinnen und Ausländer	16
Art. 28	Weitere Gebühren	16
Art. 29	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	16
6.	Einwohnerdienste	16
Art. 30	Anmeldung	16
Art. 31	Wochenaufenthalt	17
Art. 32	Auszüge und Auskünfte	18
Art. 33	Dienstleistungen	18
Art. 34	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	18
Art. 35	Ausländerrechtliche Gebühren	18

7.	Feuerwehrwesen	18
Art. 36	Einsatzkosten	19
Art. 37	Fahrzeugkosten	19
Art. 38	Maschinen und Geräte	19
8.	Finanzen und Steuern	20
Art. 39	Auszüge und Ausweise	20
Art. 40	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	20
Art. 41	Löschung einer Betreuung nach erfolgter Zahlung	20
9.	Friedhofswesen	20
Art. 42	Bestattungskosten Friedhöfe	20
Art. 43	Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe	22
Art. 44	Naturbestattungen Horgenberg	22
10.	Lebensmittelkontrolle	22
Art. 45	Kontrollen	22
Art. 46	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	23
Art. 47	Taxpunktwerte	23
11.	Polizeiwesen	23
Art. 48	Gastwirtschaftspatente	23
Art. 49	Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde	24
Art. 50	Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	24
Art. 51	Abgaben für gebranntes Wasser	24
Art. 52	Hundehaltung	24
Art. 53	Waffenscheine	24
Art. 54	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	24
Art. 55	Sonntagsverkauf	25
Art. 56	Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten	25
Art. 57	Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei	25
Art. 58	Fahrzeuge	25
Art. 59	Personal	25
Art. 60	Besonderes	25
12.	Seerettungsdienst	26
Art. 61	Einsatzkosten	26
Art. 62	Fahrzeugkosten	26
Art. 63	Maschinen und Geräte	26
13.	Fürsorge	26
14.	Familienergänzende Betreuung	26
15.	Schule	26
16.	Nutzung öffentlichen Grundes	27
Art. 64	Parkierung	27
Art. 65	Taxistandplätze	27
Art. 66	Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza	27
Art. 67	Bootsplatzgebühren	28
Art. 68	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	28

Art. 69	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	29
Art. 70	Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)	29
17.	Rechtspflege	29
Art. 71	Neubeurteilung, Grundgebühr	29
Art. 72	Friedensrichter	30
Art. 73	Gemeindeammänner	30
Art. 74	Betreibungsamt	31
18.	Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten	31
Art. 75	Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse	31
Art. 76	Inkrafttreten	31

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Horgen erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Verwaltung allgemein

Art. 1 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
 der gesuchstellenden Person

gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie, je A4-Seite

- Einzelkopien Fr. 0.20
- Einzelkopien farbig Fr. 0.50
- Grössere Auflagen und Formate nach Aufwand
- Vervielfältigung, Plankopien, etc. nach Aufwand

Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits
 in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
- ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen
 Vorlagen oder ab schlechter Vorlagequalität, pro Seite Fr. 2.00

Elektronische Kopie, auf maschinenlesbarem Datenträger
 gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis

Fr. 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches
 Organ pro Datenträger

Fr. 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm
 kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die
 durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten
 für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am
 Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung

- von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

Art. 2 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km Fr. 1.00
 (oder Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde
 ohne Bedienung)

Zugfahrzeug Werkdienst klein Fr. 40.00

Zugfahrzeug Werkdienst gross Fr. 80.00

Anhänger Zugfahrzeug Fr. 20.00

Kleintraktor Werkdienst Fr. 40.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Wischmaschine	Fr.	148.00
Bagger, 2,5 Tonnen	Fr.	51.50
Bagger, 3,5 Tonnen	Fr.	82.00
Wasserpumpe	Fr.	29.50
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	Fr.	23.00
Winterdienst, pro Stunde	ASTAG-Tarif	
Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	
Mahngebühren		
1. Mahnung	gebührenfrei	
2. Mahnung	Fr. 20.00	

Art. 3 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
oder pauschal, höchstens aber	Fr.	20.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
oder pauschal, höchstens aber	Fr.	20.00

Art. 4 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas Anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	Fr.	180.00
Bereichsleiter/-in pro Stunde	Fr.	160.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	Fr.	140.00
Fachbereichs-/Gruppenleiter/-in pro Stunde	Fr.	100.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	Fr.	70.00
Lernende/-r pro Stunde	Fr.	35.00

2. Bauwesen

Art. 5 Art. Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

¹ Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:

Massgebend ist der degressive Staffeltarif (vgl. Diagramm im Anhang 1). Es wird zwischen einfachen, üblichen und aufwändigen Baubewilligungsverfahren unterschieden.

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Diese Berechnung wird bei ordentlichen Verfahren und bei Anzeigungsverfahren angewendet.

² Parzellierungen Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00

³ Der Aufwand für Dienstleistungen von externen Fachleuten wird weiterverrechnet

⁴ Alle weitem in der Gebührenordnung bezeichneten Tätigkeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

⁵ Für die Zustellung von Baurechtsentscheiden wird eine Gebühr erhoben Fr. 50.00

⁶ Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren sind ab Fr. 10'000.00:
 1/3 mit Baubewilligung; 1/3 mit Baufreigabe; 1/3 bei Rohbauabnahme
 Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren bis Fr. 10'000.00:
 1/2 mit Baubewilligung; 1/2 bei Rohbauabnahme
 Die Fälligkeit von hoheitlichen Gebühren sind bis zum Betrag von Fr. 1'000.00:
 mit der Zustellung der Bewilligung.

Die nicht hoheitlichen Gebühren (zum Beispiel Vermessungsgebühren) werden nach der Schlussabnahme gesamthaft in Rechnung gestellt.

Art. 6 Planungen

Begleitung Private

Gestaltungsplanverfahren (Sondernutzungspläne)

nach effektivem Aufwand
 und in Abhängigkeit der
 Fläche

Begleitung Private Ortsplanungsbegehren, Ausarbeitung von Erschliessungsstudien, Erschliessungsverträgen, Baulinien-Vorlagen

nach effektivem Aufwand

Aufstellung und Vollzug des Quartierplans

nach effektivem Aufwand

Art. 7 Personalkosten

Für die Berechnung des Aufwandes sind die nachfolgenden Stundenlohnansätze massgebend:

Brutto Jahreslohn : 1925 / Jahr

100%

Arbeitgeberanteil für Sozialabgaben

27%

Art. 8 Grabentarif – Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet²

Belagsarbeiten unter 150 m²

Trag- und Deckschicht

	Belagsstärke in cm				
Instandstellungsfläche					
in (m ²)	7	8	9	10	11
1 – 10	316.00	328.00	341.00	354.00	367.00
10 – 20	276.00	289.00	302.00	316.00	330.00
20 – 100	194.00	202.00	209.00	218.00	228.00
100 – 150	152.00	159.00	165.00	173.00	181.00

	Belagsstärke in cm				
Instandstellungsfläche					
in (m ²)	12	13	14	15	16
1 – 10	381.00	395.00	413.00	422.00	433.00
10 – 20	343.00	355.00	372.00	382.00	393.00
20 – 100	237.00	247.00	260.00	269.00	277.00
100 – 150	199.00	199.00	210.00	218.00	225.00

Nur Deckschicht

	Belagsstärke in cm		
Instandsstellungsfläche			
in (m ²)	2	3	4
1 – 10	173.00	180.00	188.00
10 – 20	155.00	160.00	168.00
20 – 100	82.00	86.00	92.00
100 – 150	68.00	72.00	80.00

Belagsarbeiten über 150m²

Trag- und Deckenschicht

	Belagsstärke in cm				
Instandsstellungsfläche					
in (m ²)	7	8	9	10	11
Einbau Belag (Fr./m ²)	53.00	70.00	84.00	105.00	114.00
Nachschneiden	21.00	26.00	32.00	35.00	46.00
Belag (Fr./m ²)					

²Gestützt auf die Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) und § 37 Kantonales Strassengesetz und Art. 44 Nationalstrassengesetz

Erforderliche Belagsstärken pro Strassentyp in m(2)	Belagsstärke in cm		Total
	Tragschicht	Deckbelag	
Zufahren, Fusswege	7 cm	0 cm	7 cm
Quartierstrasse	7 – 8 cm	2 – 3 cm	10 cm
Sammelstrasse	11 – 12 cm	2 – 3 cm	14 cm

(siehe Art. 68)

Art. 9 Vermessung³

Für die amtliche Vermessung werden die Gebühren gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz und kantonaler Geoinformationsverordnung erhoben. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich, Abteilung Geoinformation, jährlich genehmigten Personaleinsatzliste (inkl. der funktionsabhängigen Stundenansätze) sowie die Honorarordnung HO33.

3. Werke

Art. 10 Elektrizitätswerk⁴

Niederspannungsbezüger:	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
Pro Ampère des Anschlussüberstromunterbrechers	Fr. 120.00	Fr. 136.78

Mittelspannungsbezüger:	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
Pro Kilovoltampère (Kva)	Fr. 255.00	Fr. 274.64

pro eingestellter Ampère (A) an mittelspannungsseitigen Hauptschalter (Stationsschalter) x Netzspannung 16 Kilovolt (Kv)

*Mehrwertsteuer 7.7%

Art. 11 Fernwärme⁵

Grundpreis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
10 kW – 100 kW	Fr. 15'000.00	Fr. 16'155.00
101 kW – 500 kW	Fr. 29'800.00	Fr. 32'094.60
501 – 1'000 kW	Fr. 54'400.00	Fr. 58'588.80
1'001 – 2'000 kW	Fr. 104'100.00	Fr. 112'115.70

³ Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG), 704.1

⁴ Gestützt auf das Stromversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2013

⁵ Gestützt auf das Reglement über die Abgabe von Fernwärme im Versorgungsgebiet der Fernwärmeversorgung Horgen vom 9. September 1991

Leistungsabhängiger Preis (Abstufung
nach Leistung in Kilowatt):

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
10 kW – 100 kW	Fr. 400.00	Fr. 430.80
101 kW – 500 kW	Fr. 250.00	Fr. 269.25
501 – 1'000 kW	Fr. 200.00	Fr. 215.40
1'001 – 2'000 kW	Fr. 150.00	Fr. 161.55

*Mehrwertsteuer 7.7%

Art. 12 Gasversorgung⁶

Anschlüsse von Liegenschaften:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
Anschlussgebühren	Fr. 0.00	Fr. 0.00

Anschlüsse von Gasheizungen:

Netzkostenbeitrag pro Kilowatt (kW)	Fr. 45.00	Fr. 48.47
Kesselleistung		

*Mehrwertsteuer 7.7%

Art. 13 Anschlussgebühren Wasserversorgung⁷

Normalinstallationen:

1. Definition: Normaler Wohn- Gewerbe und Industriebau mit Apparaten, die in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind.
2. Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDN) in Liter Sekunden (l/s) gemäss Diagramm 1 der Richtlinien W3.
3. Anschlussgebühren = QDN2 x Fr. 10'000.00 (exkl. MwSt.)
Anschlussgebühren = QDN2 x Fr. 10'250.00 (inkl. 2.5% MwSt.)

Installationen mit Spitzendurchflüsse-speziellen Betriebszuständen:

1. Definition: Installationen mit höherer Gleichzeitigkeit, Dauerentnahmen und Apparate, die nicht in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind, z.B. Anschlüsse >½ Zoll, Grossbadewannen, Feuerlöschposten, Sportduschenanlagen, gewerbliche Küchen, Bassinanlagen, gewerbliche Geschirrspül- und Waschautomaten, Apparate die länger als 15 Minuten in Betrieb bleiben usw.
2. Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDS) in Liter pro Sekunde (l/s) nach Herstellerangaben, Kunden- oder Betriebsvorgaben.
3. Anschlussgebühren = QDN x Fr. 11'000.00 (exkl. MwSt.)
Anschlussgebühren = QDN x Fr. 11'725.00 (inkl. 2.5% MwSt.)

⁶ Gestützt auf das Erdgasversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2013

⁷ Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2013

Mischinstallationen:

1. Definition: Mischinstallationen von Normalinstallationen und Installationen mit Spitzendurchflüsse-speziellen Betriebszuständen.

2. Anschlussgebühr = QDN2 x Fr. 10'000.00 + QDS x Fr. 11'000.00 (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühr = QDN2 x Fr. 10'250.00 + QDS x Fr. 11'275.00(inkl. 2.5% MwSt.)

4. Benützung Gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen

Art. 14 Bibliothek

Jahresabo Jugendliche bis 18 Jahre	Fr.	15.00
Jahresabo AHV- oder IV-Bezüger	Fr.	15.00
Jahresabo Erwachsene	Fr.	35.00
Jahresabo Schulen und Gruppen	Fr.	15.00

Verspätete Rückgabe alle übrigen Medien, pro Tag

Fr. 0.50

Verspätete Rückgabe DVD, pro Tag

Fr. 2.00

Erinnerung

gebührenfrei

Art. 15 Eintrittsgebühren Sportbad Käpfnach

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	4.50
Abonnement (10-er)	Fr.	40.00
Saisonkarte Erwachsene	Fr.	55.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

Art. 16 Eintrittsgebühren Parkbad Seerose

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	3.50
Abonnement (10-er)	Fr.	30.00
Saisonkarte Erwachsene	Fr.	40.00
Kombi-Saisonkarte Erwachsene	Fr.	55.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach CHF	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

Art. 17 Hallenbäder Bergli und Hirzel

Kostenfreie Benutzung

Art. 18 Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen

Einmal Belegung

Turnhalle

	Kat. 1		Kat. 2	
Einfach Turnhalle bis 5 h	Fr.	100.00	Fr.	250.00
Einfach Turnhalle über 5 h	Fr.	200.00	Fr.	400.00
Zweifach Turnhalle bis 5 h	Fr.	150.00	Fr.	400.00
Zweifach Turnhalle über 5 h	Fr.	250.00	Fr.	550.00
Dreifach Turnhalle bis 5 h	Fr.	200.00	Fr.	550.00
Dreifach Turnhalle über 5 h	Fr.	300.00	Fr.	700.00

Andere Räume

	Kat. 1		Kat. 2	
Schulzimmer bis 5 h	Fr.	50.00	15% der Kursgebühr	
Schulzimmer über 5 h	Fr.	80.00	15% der Kursgebühr	
			Mindestgebühr Kat. 1	
Mehrweckräume, Singsäle bis 5 h	Fr.	100.00	15% der Kursgebühr	
Mehrweckräume, Singsäle über 5 h	Fr.	150.00	15% der Kursgebühr	
			Mindestgebühr Kat. 1	

Mehrweckgebäude Horgenberg

	Kat. 1		Kat. 2	
Mehrwecksaal bis 5 h	Fr.	250.00	Fr.	550.00
Mehrwecksaal über 5 h	Fr.	450.00	Fr.	700.00
Sitzungszimmer bis 5 h	Fr.	50.00	15% der Kursgebühr	
Sitzungszimmer über 5 h	Fr.	80.00	15% der Kursgebühr	
			Mindestgebühr Kat. 1	
Küche	Fr.	100.00	Fr.	100.00

Aussenanlagen

	Kat.1		Kat.2	
Leichtathletikfeld A Waldegg bis 5 h	Fr.	200.00	Fr.	350.00
Rasenplatz B Waldegg über 5 h	Fr.	350.00	Fr.	500.00
Rasenplatz A Allmend				
Rasenplatz B Allmend				
Kunstrasenplatz bis 5 h	Fr.	250.00	Fr.	400.00
Kunstrasenplatz über 5 h	Fr.	400.00	Fr.	550.00
Hartplatz, Waldegg D-Platz, bis 5 h	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Allmend C-Platz über 5 h	Fr.	150.00	Fr.	300.00

Parkplatz Allmend pro Tag Fr. 100.00 Fr. 300.00

Dauerbelegung

(Ansätze pro Semesterstunde)

Turnhallen

	Kat. 1	Kat. 2
Einfach Turnhalle	Fr. 200.00	15% der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

Zweifach Turnhalle	Fr. 300.00	15% der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
--------------------	------------	--

Dreifach Turnhalle	Fr. 400.00	15% der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
--------------------	------------	--

Andere Räume

	Kat. 1	Kat. 2
Schulzimmer, Sitzungszimmer	Fr. 100.00	15% der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

Mehrzweckräume, Singsäle	Fr. 130.00	15% der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
--------------------------	------------	--

Mehrzweckgebäude Horgenberg

	Kat. 1	Kat. 2
Mehrzwecksaal Horgenberg mit Bühne und Küche	Fr. 350.00	15% der Kursgebühr
	Fr. 500.00	15% der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

Aussenanlagen

	Kat. 1	Kat. 2
Leichtathletikfeld A Waldegg	Fr. 300.00	15% der Kursgebühr
Rasenplatz B Waldegg		Mindestgebühr Kat. 1
Rasenplatz A Allmend		
Rasenplatz B Allmend		

Kunstrasenplatz	Fr. 350.00	15% der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
-----------------	------------	--

Hartplatz, Waldegg D-Platz	Fr. 150.00	15% der Kursgebühr
Allmend C-Platz		Mindestgebühr Kat. 1

Gebührenfrei ist die Benutzung für ortsansässige Vereine und Institutionen sowie für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportklub bei nichtkommerzieller Nutzung.

Tarif 1 **gemäss den Art. **** haben ortsansässige Firmen mit eigenem Sportklub bei kommerzieller Nutzung sowie ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei nichtkommerziellen Veranstaltungen zu bezahlen.

Tarif 2 **gemäss den Art. ** gilt** für ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei kommerzieller Nutzung sowie für alle Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Privatpersonen und Firmen.

Art. 19 Gemeindesaal Schützenmatt

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	700.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	300.00
Zuschlag Küche	Fr.	500.00

ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	200.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	100.00
Zuschlag Küche	Fr.	200.00

Art. 20 Mehrzweckraum Heerenrainli

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen:	Fr.	100.00

Pausenhalle und Vorplatz Heerenrainli

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen:	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen:	Fr.	100.00

Art. 21 Baumgärtlihof

	ganzer Tag		halber Tag	
Raum Kastanie	Fr.	50.00	Fr.	50.00
Raum Ahorn (bis 20 Pers.)	Fr.	100.00	Fr.	70.00
Raum Buche / Eiche	Fr.	100.00	Fr.	70.00
Raum nur Buche mit Küche	Fr.	100.00	Fr.	70.00
Raum nur Eiche	Fr.	50.00	Fr.	50.00
Saal	Fr.	300.00	Fr.	150.00

Zubehör

Beamer / Leinwand	Fr.	50.00	Fr.	50.00
Mikrophon / Lautsprecher	Fr.	50.00	Fr.	50.00

Dienstleistungen

Einrichten Bestuhlung, Tische, Apéro-Tischli, etc.	Fr.	50.000	Fr.	50.00
Bühne im Saal	Fr.	200.00	Fr.	200.00

Art. 22 Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material

Übernachtung für auswärtige Vereine und Institutionen:

Kinder unter 16 Jahren / pro Nacht und Kind	Fr.	5.00
Erwachsene über 16 Jahre / pro Nacht und Person	Fr.	10.00
Heizungskosten pro Tag (pauschal)	Fr.	30.00

Übernachtung für Horgener Vereine und Institutionen:

Pauschal pro Anlass	Fr.	100.00
---------------------	-----	--------

Küche und Material:

Zivilschutzküche pro Tag (pauschal)	Fr.	150.00
Tischgarnitur zu 18 Garnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	200.00
Transport Tischgarnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	100.00
Wärmebehälter pro Stk.	Fr.	15.00
Gusskochtöpfe pro Stk.	Fr.	50.00
Kiste (Teller, Gabeln, Messer, Löffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kiste (Untertassen, Tassen, Teelöffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kaffeekrug 25 Liter pro Stk.	Fr.	15.00
Kaffeekrug 10 Liter pro Stk.	Fr.	8.00
Bols pro Stk.	Fr.	0.50
Fasskessel pro Stk.	Fr.	7.00

Mittel- und langfristige Fremdnutzung von Zivilschutzanlagen
durch Horgener Vereine und Institutionen:

Nebenkostenanteil pro Jahr	Fr.	500.00
----------------------------	-----	--------

Art. 23 Parkieren auf dem Viehausstellungsplatz Horgen

Die monatliche Miete für einen Abstellplatz wird wie folgt
berechnet:

PW / Lieferwagen / Kleinhänger	Fr.	40.00
Lastwagen / Car	Fr.	70.00
Lastwagen mit Anhänger	Fr.	100.00

Art. 24 Parkieren Schinzenhof

Montag bis Freitag, 08.00 - 20.00 Uhr

Samstag, 08.00 - 18.00 Uhr

0 - 30 Minuten	Fr.	0.50
31 - 60 Minuten	Fr.	1.00
61 - 90 Minuten	Fr.	1.50
91 - 120 Minuten	Fr.	2.00
ab 3. Stunde jede weitere Stunde	Fr.	3.00

Übrige Zeit pro Stunde:	Fr.	1.50
-------------------------	-----	------

Ticketverlust	Fr.	30.00
---------------	-----	-------

Art. 25 Parkieren Werkhof Käpfnach

Täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr, pro Stunde	Fr.	0.50
übrige Zeit		gebührenfrei

Dauermieter: Nach Abkommen mit dem Vermieter.

Art. 26 Parkieren im Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof

Montag bis Freitag, 08.00 - 19.00 Uhr

Samstag, 08.00 - 16.00 Uhr

0 - 30 Minuten	Fr.	0.50
31 - 60 Minuten	Fr.	1.00
61 - 120 Minuten	Fr.	2.00
ab 3. Stunde	Fr.	3.00
jede weitere Stunde	Fr.	3.00

übrige Zeit

nachts und sonntags pro Stunde	Fr.	0.50
--------------------------------	-----	------

5. Bürgerrecht⁸

Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Miteingebürgerte minderjährige Kinder	Fr.	250.00
Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt:

unter 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	250.00
über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	500.00
miteingebürgerte Kinder			gebührenfrei

Art. 28 Weitere Gebühren

Sprachtest (zu Lasten der Gesuchsteller)	Fr.	220.00
Gesellschaftstest (zu Lasten der Gesuchsteller)	Fr.	220.00

Art. 29 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Fr.	500.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei

6. Einwohnerdienste

Art. 30 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	40.00
--	-----	-------

⁸ Vgl. teilweise Vorgaben im Einbürgerungsrecht, v.a. kantonale Einbürgerungsverordnung (in Kraft ab 1.1.2018)

Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

Art. 31 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Aufenthalts ausweis	Fr.	30.00

Art. 32 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister

– einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
– Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 33 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular für Swiss ID	Fr.	20.00

Art. 34 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige⁹

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Art. 35 Ausländerrechtliche Gebühren¹⁰

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
---	-----	-------

7. Feuerwehrwesen

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material- und Fahrzeugeinsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

⁹ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

¹⁰ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 36 Einsatzkosten

Personalkosten Angehörige der Feuerwehr (AdF)

Einsatzkosten je AdF und Stunde, effektiv ausbezahlter

Sold, max.

Erste Einsatzstunde Fr. 70.00

Jede weitere angebrochene ¼ Stunde effektiv ausbezahlter

Sold, max. Fr. 15.00

Personalkosten Materialwart

Retablierungsarbeiten je Materialwart und Arbeitsstunde Fr. 75.00

Die Einsatzzeit umfasst die Zeit ab Alarmierung bis zur Entlassung; das heisst nicht nur die Zeit beim Einsatzort, sondern auch die anschliessende Retablierung der Fahrzeuge und Materialien.

Bei einer Einsatzdauer ab 4 Stunden kann eine Verpflegung von max. Fr. 27.00 (inkl. Getränke) pro Person, bei einer Einsatzdauer über 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung zum gleichen Ansatz, verrechnet werden.

Art. 37 Fahrzeugkosten

Einsatz von Fahrzeugen:

Universallöschfahrzeug und Autodrehleiter

Erste Einsatzstunde Fr. 400.00

Jede weitere angebrochene ¼ Stunde Fr. 50.00

Tanklösch-, Pionier- und Wasserwehrfahrzeug

Erste Einsatzstunde Fr. 300.00

Jede weitere angebrochene ¼ Stunde Fr. 37.50

Übrige Fahrzeuge und Anhänger

Erste Einsatzstunde Fr. 100.00

Jede weitere angebrochene ¼ Stunde Fr. 12.50

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Depot und endet mit der Rückkehr. Es werden nur Fahrzeuge verrechnet, welche für den Einsatz erforderlich waren. Das sich auf den Fahrzeugen befindliche Material ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

Art. 38 Maschinen und Geräte

Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Wassersauger,

Schmutzwasser- und Tauchpumpen, Motorspritzen,

Hochleistungslüftern, Kettensägen, etc.

Erste Einsatzstunde Fr. 40.00

Jede weitere angebrochene ¼ Stunde Fr. 5.00

Kühlschrank bergen

Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft Fr. 400.00

Personenrettung aus Gebäuden im Auftrag des Rettungsdienstes

Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft Fr. 800.00

Kleinbergungen (Schlüssel, Schmuck, etc.)

Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft Fr. 400.00

Fehlalarme

Ausgelöst durch eine automatische Brandmeldeanlage

Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft Fr. 1'500.00

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Oelbinder, Oel-saugmatten, Absperrbänder, etc. sowie Reparaturen durch die Feuerwehr oder durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

8. Finanzen und Steuern

Art. 39 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr Fr. 40.00

Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr Fr. 10.00

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person Fr. 80.00

Art. 40 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand Fr. 10.00

Art. 41 Löschung einer Betreibung nach erfolgter Zahlung

Die Löschung einer Betreibung ist für den Gläubiger gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann an verschiedene Bedingungen geknüpft werden. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.

9. Friedhofswesen

Art. 42 Bestattungskosten Friedhöfe

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind mit Ausnahme von Grabplatzgebühren für Familiengräber gebührenfrei. **Ausnahmen davon regelt die Friedhof- und Bestattungsverordnung.**

Bestattungskosten für Auswärtige:

Sarg Fr. 330.00

Sargkleid oder Einkleidung in Privatkleidern Fr. 48.00

Fr. 68.00

Kissen Fr. 15.00

Einsargen Fr. 90.00

Leichenschau (Arzt) Fr. 30.00

Aufbahrung von Verstorbenen im Kühlraum
 (Verrechnung ab 1. Tag) Fr. 84.00
 Leichentransporte: die Kosten des Bestattungsunternehmens
 werden weiterverrechnet.
 Kremationsgebühren und Portokosten Urne werden weiter-
 verrechnet.

Urnentransport Fr. 75.00
 Aufwendungen Zivilstandsamt pauschal Fr. 150.00
 Grabnummer und Namenstafel Fr. 55.00
 Publikation Fr. 42.00

Grabplatz für auswärtige Bürger:

Erdreihengrab Fr. 550.00
 Urnenreihengrab Fr. 420.00
 Kindergrab Fr. 420.00
 Urnenanlage Fr. 420.00
 Urnennischenwand Fr. 550.00
 Gemeinschaftsgrab Fr. 200.00
 Familiengrab Fr. 12'000.00
 Familien-Urnennische Fr. 3'200.00
~~Familienbaum Fr. 2'400.00~~

Grabplatz für auswärtige Nichtbürger:

Erdreihengrab Fr. 550.00
 Urnenreihengrab Fr. 420.00
 Kindergrab Fr. 420.00
 Gemeinschaftsgrab Fr. 200.00

Alle anderen Grabtypen stehen auswärtigen Nichtbürgern nicht zur Verfügung.

Grabaushebungskosten für auswärtige Bürger und Nichtbürger*:

Erdbestattung Fr. 600.00
 Urnenbestattung Fr. 200.00

* bedürfen einer Sonderbewilligung des Vorstehers Tiefbau

Bestattung von Gemeindegewohner

Grabplatz
 Familiengrab Fr. 8'000.00
 Familien-Urnennische Fr. 3'200.00

Urnenexhumationen

Urnenexhumation Fr. 200.00
 Urnenumbettung Fr. 400.00

Grabinschriften Gemeinschaftsgrab

Friedhof Horgen Fr. 300.00
 Friedhof Hirzel: Direktauftrag der Angehörigen an Bildhauer

Art. 43 Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe

Erstmalige Herrichtung des Grabes

Erdreihengrab	Fr.	250.00
Urnenreihengrab	Fr.	200.00
Kindergrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	400.00

Grabpflege- / Unterhaltskosten pro Jahr

Erdreihengrab	Pflanzfläche: ca. 1.15 m ²	Fr.	75.00
Urnenreihengrab	Pflanzfläche: ca. 0.80 m ²	Fr.	60.00
Kindergrab	Pflanzfläche: ca. 0.80 m ²	Fr.	60.00
Familiengrab	Pflanzfläche: ca. 1.45 m ²	Fr.	136.00
	Pflanzfläche: ca. 1.70 m ²	Fr.	162.00
Familiengrab	Pflanzfläche: ca. 1.70 m ²	Fr.	162.00
	Pflanzfläche: ca. 5.80 m ²	Fr.	554.00
Familienurnennische		Fr.	60.00

Zu den Grabpflegekosten kommen zusätzlich die Kosten für die Bepflanzung des Grabes. Als Grundlage für die Ermessung der Bepflanzungskosten gelten die jeweils aktuellen Tarife des Gärtnermeisterverbandes des Kantons Zürich.

Pauschale Unterhaltsgebühr inkl. Grabstein über die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren

Urnenanlage	Fr.	500.00
Urnennischenwand	Fr.	500.00

Art. 44 Naturbestattungen Horgenberg

Familienbaummiere (30 Jahre)

Einwohner	Fr.	1'200.00
Auswärtige (Bürger und Nichtbürger*)	Fr.	2'400.00

Gebühren pro Beisetzung für Waldpflege und Beisetzung

Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürger und Nichtbürger*)	Fr.	500.00

Beisetzung beim Gemeinschaftsbaum

Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürger und Nichtbürger*)	Fr.	500.00

*Auswärtige Nichtbürger bedürfen einer Sonderbewilligung des Vorstehers Tiefbau.

10. Lebensmittelkontrolle

Art. 45 Kontrollen

Inspektionen mit max. 2 Beanstandungspunkten gebührenfrei

Inspektionen mit mehr als 2 Beanstandungspunkten		
	Taxpunkte	
Pro Beanstandungspunkt		15
Fotos pro Sujet		5
Beschlagnahme pro Warenposten		15
Probenahme pro Probe		15
Schreib- und Zustellgebühr (pauschal)	Fr.	37.00
Ausfertigen einer Strafanzeige		60

Nachkontrollen / Vollzug von Beschlagnahmungen		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Wegpauschale		30
Schreib- und Zustellgebühr (pauschal)	Fr.	37.00

Art. 46 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Planbegutachtungen		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Minimaltarif jedoch		60

Inspektion nach einer Lebensmittelvergiftung, verursacht durch den Betrieb		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Wegpauschale		30

Weitere Dienstleistungen		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Wegpauschale		30

Art. 47 Taxpunktwerte

Die aktuell gültige Höhe eines Taxpunktes wird durch den Kanton festgelegt (LS 817.11)

11. Polizeiwesen

Art. 48 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	150.00

vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften		
Horgner Vereine und Institutionen		
Pauschal pro Anlass	Fr.	30.00
Pauschal pro Halbjahressaison	Fr.	100.00
Pauschal pro Jahr	Fr.	200.00
Pro Tag (sonstige Veranstalter, pauschal)	Fr.	50.00
Pro 4 Tage und mehr (sonstige Veranstalter, pauschal)	Fr.	200.00

Art. 49 Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde

Verlängerung bis 02.00 Uhr	Fr.	50.00
Verlängerung bis 05.00 Uhr (Freinacht)	Fr.	100.00

Art. 50 Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde

2 Tage pro Woche	Fr.	1'400.00
3 Tage pro Woche	Fr.	1'600.00
4 Tage pro Woche	Fr.	1'800.00
5 Tage und mehr pro Woche	Fr.	2'000.00
Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr.	500.00

Art. 51 Abgaben für gebranntes Wasser¹¹

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	Fr. 200.00
über 500 bis 1'000	Fr. 400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr. 600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr. 800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr. 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr. 1'200.00
usw.	max. Fr. 8'000.00

Art. 52 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	Fr.	130.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz (Diensthunde, Blindenhunde etc.)		gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr.	40.00

Art. 53 Waffenscheine¹²

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) Waffenerwerbsschein für

Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00

Art. 54 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr (Bsp. Veranstaltungs-, Fahr- und Drehbewilligungen, Helikopterlandungen usw.) pro Seite	Fr.	40.00
---	-----	-------

¹¹ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

¹² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Veranstaltungen und Sammlungen mit sozialem oder ideellen Charakter	gebührenfrei
Art. 55 Sonntagsverkauf	
1. Betrieb (pro Bewilligung)	Fr. 40.00
jeder weitere Betrieb	Fr. 20.00
Art. 56 Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten	
Schreibgebühr für Bewilligung	Fr. 70.00
Art. 57 Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei	
Aktenausgabe (pro Rapport)	Fr. 80.00
Fotobogen (pro Foto)	Fr. 15.00
Fotobogen (pauschal)	Fr. 50.00
Art. 58 Fahrzeuge	
Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)	Fr. 90.00
Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr. 100.00
Sicherstellen von Fahrzeugen (Unfall- oder Deliktsfahrzeug)	Fr. 100.00
Abschleppen von Fahrzeugen:	
Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	Fr. 100.00
Ausrück- und Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	Fr. 150.00
Abschleppunternehmen	gemäss Rechnung Dritter
Art. 59 Personal	
Stundenansatz Polizistin / Polizist	Fr. 120.00
plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)	effektiver Aufwand
Fremdrechnungen, wie z.B. Arztrechnungen, ZAS etc.	nach Aufwand
werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.	
Art. 60 Besonderes	
Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei
Vermittlung von Schlüsseln	Fr. 10.00
Vermittlung von Schlüsseln (Abklärung Halter)	Fr. 20.00
Vermittlung von Mobiltelefonen (SIM-Abklärung)	Fr. 20.00
Vermittlung entlaufener Tiere	Fr. 20.00
Transport Notarzt (Blaulicht)	Fr. 280.00
Medizinische Transporte (Blaulicht)	Fr. 280.00
Polizeilicher Vorführungsauftrag Betreibungsamt	Fr. 50.00
Zustellung Zahlungsbefehl Betreibungsamt	Fr. 20.00
Alkoholtest bei positivem Kontrollwert	Fr. 50.00
Drogentest bei positivem Kontrollwert	Fr. 50.00
Materialverbrauch wie Ölbinde, Batterien etc.	effektive Kosten

Technische Fehlalarme privater Alarmanlagen:
Inkasso und Gutschrift erfolgt über die Kantonspolizei Zürich

12. Seerettungsdienst

Art. 61 Einsatzkosten

Personalkosten Angehörige des Seerettungsdienstes (AdSRD)

Einsatzkosten je AdSRD und Stunde	Fr.	60.00
Einsatzkosten je Taucher (inkl. Ausrüstung) und Stunde	Fr.	100.00

Die Fakturierung erfolgt viertelstündlich auf Basis der Daten vom jeweiligen Einsatzrapport und wird vom Obmann für die Verrechnung freigegeben.

Batterie überbrücken (pauschal)	Fr.	50.00
---------------------------------	-----	-------

Art. 62 Fahrzeugkosten

Einsatz von Fahrzeugen

Hauptboot "Sereina" pro Stunde	Fr.	150.00
Arbeitsboot "Sirius" pro Stunde	Fr.	80.00

Die Fakturierung erfolgt viertelstündlich auf Basis der Daten vom jeweiligen Einsatzrapport und wird vom Obmann für die Verrechnung freigegeben.

Art. 63 Maschinen und Geräte

Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Motorpumpe, Generator, Hebesäcke, etc.

Pro Stunde	Fr.	50.00
------------	-----	-------

Die Fakturierung erfolgt viertelstündlich auf Basis der Daten vom jeweiligen Einsatzrapport und wird vom Obmann für die Verrechnung freigegeben.

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Belegleinen, Schäkel, etc. sowie Reparaturen durch den Seerettungsdienst oder durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis, verrechnet.

13. Fürsorge

14. Familienergänzende Betreuung

15. Schule

Die Gebühren der Schule werden im Gebührentarif der Schulpflege Horgen, vom **. Juni 2018, geregelt.

16. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 64 Parkierung

Kurzzeitparkierung

bis 1. Stunde	Fr.	1.00
ab 2. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00
ab 3. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00

Nächtliches Dauerparkieren

Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund

Für Personen- und Lieferwagen bis 3.5 t, Anhänger für leichte Fahrzeuge, Motorräder, dreirädrige Fahrzeuge (z.B. Elektromobile) pro Monat

Fr. 30.00

Für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3.5 t, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger für schwere Fahrzeuge und Spezialfahrzeuge pro Monat

Fr. 90.00

Parkkarten öffentliche und private Dienste

Spitex-Dienste (Gemeinde, Kanton) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Spitex-Dienste (privat) pro Stück	2 Jahre	Fr. 30.00
Ärzte im Dienst pro Stück	5 Jahre	Fr. 50.00

Art. 65 Taxistandplätze

Benützung Standplätze pro Jahr	Fr.	2'000.00
Erteilung Betriebsbewilligung A/B	Fr.	300.00
Taxiausweis pro Stück	Fr.	50.00

Art. 66 Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza

Es werden folgende Gebühren **kumulativ** erhoben:

Dorfplatz mit Zelt	Ansässige		Auswärtige	
Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Std	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halben Platz/Tag*	Fr.	600.00	Fr.	800.00
ganzer Platz/Tag*	Fr.	1'000.00	Fr.	1'200.00

*im Winter (ohne Zelt) reduziert sich der Tarif um 50 %

Piazza

Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Std	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halben Platz/Tag	Fr.	400.00	Fr.	600.00
ganzer Platz/Tag	Fr.	800.00	Fr.	1'000.00
Festzelt/Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00

übrige Nutzungen				
Einzelne Verkaufsstände/Tag	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Stände ohne Verkauf/Tag	Fr.	60.00	Fr.	120.00

Art. 67 Bootsplatzgebühren

	Ansässige		Auswärtige	
Bojenplätze	Fr.	263.00	Fr.	289.00
offene Wasserplätze				
schmal	Fr.	432.00	Fr.	475.00
breit	Fr.	648.00	Fr.	713.00
gedeckte Plätze				
ohne Kasten (seeseits)	Fr.	756.00	Fr.	832.00
mit Kasten (bergseits) + Käpfnach	Fr.	832.00	Fr.	915.00
Seegüetli (offen breit)	Fr.	864.00	Fr.	950.00

Art. 68 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (inkl. kommunale Liegenschaften) zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen (befestigt) pro m2 und Monat	Fr.	5.00
in Bauzonen (unbefestigt) pro m2 und Monat	Fr.	3.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	Fr.	3.00

Die Mietflächen sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden müssen durch den Mieter behoben werden

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	Fr.	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr	Fr.	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens Fr. 500.00 pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Art. 69 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes¹³

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Etc.

Art. 70 Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)

In Ergänzung zum Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung werden folgende vereinfachte Benutzungsgebühren erhoben:

Bei kommerzieller Nutzung wie Flyerverteilung, Werbe- und Sammelaktionen, religiösen Kampagnen (mit oder ohne Stand), etc. für max. 1 Woche	Fr.	40.00
Bei nichtkommerzieller Nutzung für gemeinnützige, wohltätige Zwecke zu Gunsten von Hilfswerken mit ZEWO-Gütesiegel und politischen Aktionen		gebührenfrei
Werbeständer (Kundenstopper)		
pro Monat	Fr.	15.00
pro Jahr	Fr.	100.00
Strassenreklamen (Banderolen etc.) für Horgner Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung für max. 2 Wochen		gebührenfrei
Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für Plakatierung auf privatem Grund		
Bei kommerzieller Nutzung pro Standort	Fr.	80.00
Bei nichtkommerzieller Nutzung		gebührenfrei

Die Kosten für den Plakataushang durch die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) richten sich nach den Tarifbestimmungen der APG.

17. Rechtspflege

Art. 71 Neubeurteilung, Grundgebühr

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr.	120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	Fr.	140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	Fr.	125.00

¹³ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 72 Friedensrichter¹⁴

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis Fr. 1'000.00	Fr. 65.00 bis Fr. 250.00
Streitwert über Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00	Fr. 250.00 bis Fr. 420.00
Streitwert über Fr. 10'000.00 bis Fr. 100'000.00	Fr. 420.00 bis Fr. 615.00
Streitwert über Fr. 100'000.00	Fr. 615.00 bis Fr. 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Fr. 100.00 bis Fr. 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 73 Gemeindeammänner

1. Amtliche Befunde

a) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	Fr.	180.00
b) Schreibgebühr je Seite	Fr.	15.00
c) Autoentschädigung pro Kilometer	Fr.	1.00

2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

a) Eintragung inkl. 1. Zustellungsversuch	Fr.	40.00
b) Jeder zusätzliche Zustellungsversuch	Fr.	10.00

3. Zustellung von Vorladungen, Urteile usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

a) Protokollierung und Zustellung	Fr.	20.00
b) Jeder zusätzliche Zustellungsversuch	Fr.	5.00

4. Beglaubigungen

a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	Fr.	20.00
b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	Fr.	20.00
c) Je weitere Beglaubigung desselben Schriftstückes	Fr.	5.00

5. Gerichtliche Verbote

a) Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikation	Fr.	200.00
b) Mehrzeitentschädigung pro Stunde	Fr.	80.00

6. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen

a) Entgegennahme des Auftrags	Fr.	50.00
b) Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	Fr.	80.00

¹⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

7. Zustellung von Vorladungen, urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

Protokollierung und Zustellung	Fr.	20.00
Zusätzliche Gänge je	Fr.	5.00

8. Freiwillige öffentliche Versteigerung

a) Grundgebühr pro Auftrag	Fr.	200.00 bis Fr. 1'000.00
b) Versteigerung pro Stunde/Person	Fr.	120.00
c) Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung Fahrris: 1.5% vom Zuschlagspreis Grundstück: 2.5 ‰ vom Zuschlagspreis zuzüglich Schreibgebühren		

Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (zum Beispiel Auktionator), werden die Gebühren des Gemeindeammanns angemessen reduziert.

9. Schreibgebühren / Allgemeines

a) für die 1. Ausfertigung, je Seite	Fr.	15.00
b) ab der 2. Ausfertigung, je Seite	Fr.	7.00

Einladung zur Befundaufnahme, Einforderung eines Kostenvorschusses, Aufforderung für amtliche Zustellung, allgemeine Korrespondenz, Gebührenrechnungen usw.

je Seite	Fr.	7.00
Portoauslagen	nach Tarif	
Telefongespräch	Fr.	5.00

Art. 74 Betreibungsamt

Für die betreibungsamtlichen Gebühren gilt die Gebührenverordnung zum Schulbetriebs- und Konkursgesetz (SR 281.35).

18. **Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten**

Art. 75 Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechenden bzw. durch diesen Tarif ersetzten Reglemente und Beschlüsse des Gemeinderats und der Verwaltung geändert oder aufgehoben.

Art. 76 Inkrafttreten

Unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Gebührenverordnung vom ... tritt dieser Gebührentarif am 1. Juli 2018 in Kraft.

Horgen, 7. Juni 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

Abteilung Hochbauamt - Anhang 1 (Diagramm im Entwurf)